

## NOTES

### Richtete sich das Gesetz vom 31. Januar 412 gegen die Donatisten ?

In der Periode von 411-420 wurden die donatistischen Landgemeinden grösstenteils aufgelöst und die donatistische Kirche fast ganz und gar vernichtet. Gleichzeitig nahm die Anzahl der Circumcellionen ab. Wie kann man erklären, dass diese Entwicklung eben in den Jahren 411-420 stattfand ?

Es war Tengström, der in seinem schönen Buche *Donatisten und Katholiken* zur Erklärung dieses Rückgangs eine fesselnde Suggestion gab.

Tengström geht von der Hypothese aus, dass die *senatores* und die *conductores* als *domini* und *patroni* bis zum Jahre 411 die Donatisten gegen den staatlichen Druck beschützt haben. Waren die *senatores* und die *conductores* nach dem Jahre 411 nicht mehr geneigt, die Donatisten zu beschützen ? Oder konnten sie es nicht mehr ?

Um die Antwort darauf zu finden, hat Tengström die kaiserliche Religionspolitik aufs neue studiert, um zu prüfen, ob sie sich in den Jahren nach 411 änderte. Ferner hat er die Einstellung der Männer, die die Befolgung der kaiserlichen Edikte zu kontrollieren hatten, beachtet<sup>1</sup>.

Die erste Frage, die nach der Einstellung der *senatores* und *conductores*, kann in zwei Teilfragen aufgeteilt werden. Die *senatores* hatten Möglichkeit und Anlass, nicht nur die Donatistengemeinden auf ihrem eigenen Grundbesitz zu protegieren, sondern auch Landgemeinden in der Nachbarschaft ihrer Güter. Ihr Motiv war in beiden Fällen ökonomischer Art. Wenn ihre *coloni* der Möglichkeit beraubt wurden, ihre Religion auszuüben, hatte man zu befürchten, dass sie wegliefen oder sogar rebellierten, was dann zu ökonomischen Verlusten für die *senatores* führte. Wenn andererseits die *coloni* auf kleinen Gütern in der Nähe des Land veröden liessen, liefen die *senatores* eine andere Gefahr : gezwungen zu werden, das öde Land durch *adiection* zu übernehmen. Auch das bedeutete ökonomische Verluste durch die Steuerpflicht, die auf dem Lande ruhte, was sich infolge des Mangels an Arbeitskraft nicht mit Sicherheit durch Einkünfte aufwiegen liess. Jetzt stellt sich die Frage, ob die *senatores* (und *conductores*) auch nach dem Jahre 411 diese beiden Kategorien von Donatistengemeinden schützen konnten und wollten.

Wir betrachten mit Tengström zunächst die Gemeinden ausserhalb der grossen Güter<sup>2</sup>. Das kaiserliche Edikt, dass die neuen, strengeren Gesetze gegen Donatisten bekanntgeben sollte, wurde am 30. Januar des Jahres 412 promulgiert. Von grosser Bedeutung ist nun, dass am nächstfolgenden Tage ein anderes Edikt veröffentlicht wurde, das folgendermassen lautet :

Impp. Honorius et Theodosius AA. Seleuco praefecto praeterio. Possessor Africanus pro destitutis possessionibus cogitur tributa dependere. Quod ne accidat, hac definitione sancimus nullum possessorem neque munificum praedium pro alienis debitibus vel destituzione esse detinendum neque eorum praediorum depectione praegravari, quae ex isdem bonis, quae retinent,

1. Emin TENGSTRÖM, *Donatisten und Katholiken. Soziale, wirtschaftliche und politische Aspekte einer nordafrikanischen Kirchenspaltung*. Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XVIII, Göteborg 1964, S. 166.

2. *Ibid.*, S. 166.

nequaquam esse monstrantur, ne ullis praestigiis atque commentis exactio mutiletur. Electos igitur inspectores iam nunc censuimus esse mittendos, ut eorum relatione, integro canoni et inlibatae pensitationi sollemni quatenus provideri debeat, aestimetur. Dat. prid. Kal. Feb. Ravennae Honorio VIII et Theodosio V AA. conss. (*Cod. Theod.* XI, 1, 31).

Hier wird also die mehr als hundertjährige *adiection*-Politik völlig umgestaltet. Die afrikanischen *possessores* (d.h. im allgemeinen die *senatores*) sollten nicht mehr durch *adiection* belastet werden. Es dürfte begründet sein, eine Verbindung zwischen der Aufhebung der *adiection*-Politik und dem Anfang der neuen antidonatistischen Politik zu sehen, meint Tengström<sup>3</sup>. Die beiden Edikte wurden in unmittelbarem Zusammenhang veröffentlicht. Beide beziehen sich ausdrücklich auf afrikanische Verhältnisse. Die Aufhebung der *adiection*-Politik diente dem Zweck, den Donatisten auf Gebieten, die ausserhalb der grossen Güter lagen, das *patrocinium* der *senatores* zu entziehen.

« Im Hinblick auf das Angeführte dürfte es klar sein, dass ein Motiv für die *senatores*, die Donatisten ausserhalb ihrer eigenen Güter zu unterstützen, nach dem 31. Januar 412 nicht mehr existierte »<sup>4</sup>.

Dagegen müssen die *senatores* und *conductores* noch allen Grund gehabt haben, den Donatisten unter ihren Hörigen zu helfen. Wenn diese vor dem religiösen Zwange von den Gütern flohen, wurden ihre *domini* wie zuvor von schweren ökonomischen Verlusten betroffen. Wenn also die *domini* nach dem Jahre 412 noch Grund hatten, den Donatisten auf ihren eigenen Gütern und den Circumcellionen zu helfen, ist es andererseits gar nicht sicher, dass sie noch im Stande waren, dies zu tun. Das hängt aber mit der Frage zusammen, welche Politik gegen die Donatisten seitens des Kaisers geführt wurde und wie diese Politik von den Provinz-gouverneuren befolgt wurde. Nach dem Jahre 411 haben die Grossgrundbesitzer und Grosspächter unter dem Druck der verschärften kaiserlichen Religionspolitik energischere Massnahmen gegen die Donatisten auf dem Lande und die Circumcellionen in Numidien ergriffen. Erst jetzt wurden die Verfolgungen fast überall effektiv<sup>5</sup>.

Soweit Tengström, der mit dieser Erklärung neue Wege beginnt, die wie de Veer bemerkt, ernste Erwägung verdienen<sup>6</sup>. Bei dieser ernsten Erwägung möchten wir höchstens in einem Punkte eine Einwendung machen: das Gesetz von 31. Januar 412 (*Cod. Theod.* XI, 1, 31) scheint uns in diesem Rahmen von keiner Bedeutung zu sein. Das beeinträchtigt übrigens kaum die Gesamtendenz von Tengströms Darlegung.

Folgende Gründe führen uns zur Einschränkung der Bedeutung des Gesetzes vom 31. Januar 412.

1<sup>o</sup> — Tengström geht allzusehr von den Gedanken an einen fast ständigen Mangel an Arbeitskräften aus. War dieser Mangel wirklich so gross und so permanent? Diesner stellt z. B. an Hand der Tatsachen fest: der Mangel an Arbeitskräften fiel jedenfalls erst nach der Vandalen-invasion in Afrika wirklich ins Gewicht. Die immer festere Bindung der Kolonien an den Boden begründet man m. W. erstmalig 445 mit der *raritas colonorum*<sup>7</sup>.

Jedenfalls waren die Verheerungen durch Bürgerkriege und Einfälle von Barbaren bei weitem nicht so schlimm wie in andern Teilen der westlichen Hälfte des Kaiserreichs, namentlich in Gallien<sup>8</sup>.

3. *Ibid.*, S. 167.

4. *Ibid.*, S. 167.

5. *Ibid.*, S. 190.

6. A. de VEER, in *Revue des études augustinianes*, (XII, 3-4), 1966, S. 292.

7. H.J. DIESNER, *Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika*. Weimar 1964, S. 116.

8. B.H. WARMINGTON, *The North African Provinces from Diocletian to the Vandal Conquest*. Cambridge 1954, S. 58.

Man hat wohl einmal gemeint einen grossen Mangel an Arbeitskräften aus dem *Cod. Theod.* XI, 28, 13, der 422 von den kaiserlichen Landgütern in Africa Proconsularis und Byzacena handelt, herleiten zu können. Die darin genannten Zahlen sind :

Proconsularis :	bebautes Land	9002 centuriae, unbebautes «	5700 « .
Byzacena :	bebautes Land	7460 « .	unbebautes « 7615 « .

Das unbebaute Gebiet, so schliesst Warmington, ist bestimmt nicht übermäßig gross. Man bedenke doch, dass es in Byzacena viel harten Boden gab, der eine sorgfältige Bewässerung erforderte, und dass Proconsularis viel bewaldetes Gebiet und Wiesenland aufwies, die beide als unbebaut galten. Ausonius erwähnt z. B. (*Domestica* I, 21) ein Landgut in Gallien, das zu einem Drittel unbebaut war. Er hielt das aber nicht für etwas Besonderes<sup>9</sup>.

2<sup>o</sup> — Hängt die grosse Bedeutung des Gesetzes vom 31. Januar 412 gegen die Donatisten nicht allzusehr mit einer andern These zusammen, die an sich noch nicht feststeht<sup>10</sup>? Das ist die These, dass die Armen Donatist und die Reichen Katholik gewesen wären. Jedenfalls aber gab es donatistische Beschöfe, die Grossgrundbesitzer waren<sup>11</sup>. Auch standen in der donatistischen Kirche, wie die Praxis ausweist, grosse Beträge zur Interessenwahrung der Gläubigen zur Verfügung. Man könnte sich auch mit Fug und Recht die Frage vorlegen, ob es unter den Circumcellionen durchaus keine Katholiken gegeben hat.

Das Gesetz vom 31. Januar 412 hätte erst gegen die Donatisten wirken können, wenn die Grossgrundbesitzer weitaus zum grössten Teil Katholik und die Donatisten die armen Nachbarn und überhaupt die Ärmsten gewesen wären.

3<sup>o</sup> — Die Widerwille der Grossgrundbesitzer gegen die Donatisten vorzugelten wurde von so vielen Faktoren beeinflusst und angeregt, dass unser Gesetz daran kaum etwas ändern konnte. Sogar eine so begeisterte Katholikin wie St. Melania hatte auf ihrem Landgut bei Thagaste im Jahre 410 einen donatistischen Bischof (*Vita S. Mel.* 21). Augustinus schrieb denn auch im Jahre 401, dass obwohl er hoffe dass andere Christen unter den Landbesitzern nicht dem Beispiel seines Freundes Pammachius folgen würden Gewalt gegen ihre donatistischen *coloni* anzuwenden, es dennoch gefährlich wäre mit ihnen über dieses Thema zu sprechen : *illos periculosem est exhortari* (*Aug. Ep.* 58, 3).

4<sup>o</sup> — Die Grundbesitzer fanden die *adiection* ungerecht und werden unzweifelhaft bei den Kaisern darauf gedrängt haben, jenes Gesetz zurückzuziehen<sup>12</sup>. Courtois weist auf ihre wichtige Stellung hin : une loi du 25 février 429 (*Cod. Theod.* XI, 1, 34) dispose que jamais le *possessor* africain ne doit être saisi ; ni par le percepteur (*compulsor*), ni par le commissaire aux vivres (*opinator*). Il faut lui laisser quatre mois de délai pour apporter son dû *studio spontaneae devotionis* ! S'il ne le fait pas, on réglera quand même les soldes. Qu'est-ce à dire, sinon que l'Etat a reconnu à cette date l'autonomie du domaine, et que le versement de l'impôt dépend purement et simplement de la bonne grâce de celui qui a usurpé le droit de le recueillir<sup>13</sup> ?

Die starke Autorität der Grossgrundbesitzer gelit auch aus *ep.* 56-58 (400/401) von Augustinus hervor : die Bekehrung der abhängigen *homines* erscheint hier als relativ einfach. Die starke Autorität des Grundbesitzers oder seines Vertreters führt aber auch dazu, dass im entsprechenden Fall der Donatismus leicht durchgesetzt wird (*ep.* 66).

Es wundert uns denn auch nicht, dass zweieinhalb Jahr später ein Gesetz diejenigen Herren vornehmen will, welche die Donatisten unter ihren *homines* nicht bekämpfen wollen, nämlich der *Cod. Theod.* XVI. v. 54 vom 17. Juni 414. Dennoch hatten die

9. *Ibid.*, S. 64.

10. A. de VEER, in *Revue des études augustinianennes* (IX, 3-4), 1963, S. 307.

11. *Ibid.*, S. 307.

12. Christian COURTOIS, *Les Vandales et l'Afrique*. Paris 1955, S. 132.

13. *Ibid.*, S. 133.

Circumcellionen viel von ihrer Bedeutung als Schutz für die Donatisten in Numidien verloren. Diese Entwicklung scheint aber schon im Jahre 411 im Gange gewesen zu sein (siehe Augustin *Sermo 359, 8 : Multi (sc. circumcellionum) correcti... ad nos venerunt de numero ipsorum furiosorum*). Eine handfeste Drohung von dieser Seite war also schon bevor unser Gesetz existierte kaum zu befürchten.

<sup>50</sup> — Es wäre nach Tengström eine logische Folge unseres Gesetzes gewesen, dass die donatistischen Nachbarn sich mehr von den Grossgrundbesitzern lösten. Aber würden diese Nachbarn sich dann nicht gerade eher den umherschweifenden Circumcellionen angeschlossen haben? Und eben diese Umherschweifenden waren die Gefährlicheren. Nach Diesner entwickelte sich im Frühsommer 414 jenes heimatlose, vagabundierende, ins Wanderasketentum übergehende, in gleicher Weise zu Mord und anderen Verbrechen wie zum Selbstmord tendierende, völlig verehelchte Spätcircumcellionentum, dessen « Anfänge » allerdings weit zurückdatieren — vor allem bei den Circumcellionenartigen, die von den literarischen Quellen mit den Circumcellionen identifiziert wurden<sup>14</sup>. Augustins Kritik an den *ab utilibus operibus otiosi* sieht nicht, dass erst die ihrer *sufficientia* beraubten, zwangsläufig « müssigen » Circumcellionen zu häufigeren Vergehen gegen die bestehende Ordnung getrieben wurden<sup>15</sup>.

Es scheint doch, dass zwei Gruppen mit verschiedenen Zielsetzungen unter demselben Namen zusammengefasst wurden. Eine Parallele wären z. B. die religiösen und die politischen Zeloten im Byzanz des 14. Jahrhs. Was damals und in der politischen Geschichte immer vorkam, nämlich dass politische Gegner aus Unkenntnis oder in einer gewissen Oberflächlichkeit verschiedene feindliche Gruppen mit demselben Etikett versahen, warum sollte es nicht auch für die Circumcellionen und ihre katholischen Gegner gelten<sup>16</sup>?

In Wirklichkeit zeigt sich im Widerspruch mit Tengströms Annahme, dass die Tendenz des Zusammenlebens gerade umgekehrt war. Dass jedenfalls alle Circumcellionen, deren man habhaft wurde, als Colonen auf dem Grundbesitz angesetzt wurden, bezeugt Augustin : *neque enim isti, qui pereunt, illorum saltem numero aequantur, qui ex ipso genere nunc iam tenentur ordine disciplinae colendisque agris amissio circumcellionum et opere et nomine inserviunt, servant castitatem, tenent unitatem* (*Contra Gaud. I, xxix, 33*)<sup>17</sup>.

Dem dürfte sich anschliessen was Warmington meint, dass zuvor nämlich die Circumcellionen aus Protest gegen Versuche, sie an den Boden zu binden, der donatistischen Kirche sich angeschlossen hatten<sup>18</sup>. Ein Statuswechsel würde die persönliche Freiheit gefährdet haben. Warmington mag in diesen Punkten recht haben, wenn wir auch der Meinung sind, dass seine Theorie namentlich für jene Gruppe gilt, welche Diesner « Circumcellionenartige » nennt und die sich aus entlaufenen Sklaven und Colonen, verfolgten Schuldern, Bettlern, *transeuntes*, abtrünnigen Verwaltern, Angehörigen barbarischer oder halbbarbarischer Stämme und manchen deklassierten Elementen, die aus juristischen und sozialen Gründen keine Aufnahme in den *ordo circumcellionum* finden konnten. Interessen, Gewohnheiten und Lebensweise dieser Gruppierung mussten natürlich weit polymorpher sein als die der friedlicheren Gruppe<sup>19</sup>.

Das Gesetz vom 31. Januar 412 scheint uns also einfach eine Folge dringender von den Grossgrundbesitzern an den Kaiser gewendeten Bitten. Es kommt uns aber vor, dass dieses Gesetz sich nicht gegen die Donatisten richtet.

L. J. VAN DER LOF

14. DIESNER, *op. cit.*, S. 88.

15. *Ibid.*, S. 72.

16. Herbert HUNGER, in *Deutsche Literaturzeitung* (86), 1965, col. 753.

17. DIESNER, *op. cit.*, S. 80.

18. WARMINGTON, *op. cit.*, S. 88, 100.

19. DIESNER, *op. cit.*, S. 86.